

Pressemitteilung zur Stellungnahme

22. Juni 2020

Die COVID-19-Pandemie und die Maßnahmen zur Eindämmung haben weltweit eine starke Rezession ausgelöst. Die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zeigt dementsprechend für die deutsche Wirtschaft derzeit stark unterausgelastete Kapazitäten. Nach dem Tiefpunkt im laufenden Jahr erwartet die Bundesregierung eine schrittweise Erholung. Der Beirat hält die gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung einschließlich der Potenzialschätzung für vertretbar. Dabei stellte er die erhebliche Unsicherheit in Rechnung, unter der diese Projektion erstellt wurde. Es ist davon auszugehen, dass die zu erwartende gesamtwirtschaftliche Entwicklung vor dem Hintergrund neuer Informationen zu revidieren sein wird.

Dem Stabilitätsrat wurde keine konsistente Fiskalschätzung vorgelegt. Es wurde lediglich eine rechnerische Fortschreibung der älteren Projektion aus dem Stabilitätsprogramm präsentiert, die auf das strukturelle Defizit im Jahr 2020 beschränkt ist. Gemäß Berechnungen des Beirats dürfte dahinter eine unbereinigte Defizitquote von 8½ % stehen (vgl. Abb. 1). Diese liegt am oberen Rand des Vergleichsspektrums anderer Institutionen (vgl. Abb. 2). Der Beirat hält diese Größenordnung aber für durchaus möglich. Dies gilt umso mehr, als das jüngst verabredete Konjunkturpaket des Bundes hier noch nicht berücksichtigt wurde. Aufsetzend auf der rechnerischen Fortschreibung könnte das Defizit unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen über 9 % des BIP hinausgehen.

Für den strukturellen Finanzierungssaldo erwartet das Bundesministerium der Finanzen ein Defizit von etwa 5½ % des BIP (vgl. Abb. 1). Dieser Wert liegt höher als Schätzwerte anderer Institutionen (vgl. Abb 3). Unter Berücksichtigung des Konjunkturpakets des Bundes dürfte das strukturelle Defizit aber noch spürbar höher ausfallen als vom Bundesministerium der Finanzen erwartet.

Der Stabilitätsrat stuft die Überschreitung der Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Defizit gemäß Beschlussvorschlag nicht als Regelverstoß ein, weil die nationale Regelung an die europäischen Vorgaben anknüpft und für letztere aktuell eine Ausnahmeklausel greift. Der Beirat hält den Rückgriff auf die Ausnahmeklausel unter den gegenwärtigen außergewöhnlichen und krisenhaften Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie für richtig. Die Obergrenze für das strukturelle Finanzierungsdefizit muss demnach gegenwärtig nicht eingehalten werden, und es müssen aktuell keine Konsolidierungsmaßnahmen zur Korrektur ergriffen werden.

Der Beirat unterstützt den Stabilitätsrat bei der Überwachung der Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz. Er ist Mitglied im europäischen Netzwerk der unabhängigen Fiskalinstitutionen (www.euifis.eu).

Die vollständige Stellungnahme ist verfügbar unter: http://www.stabilitaetsrat.de/DE/Beirat

Ansprechpartner: Tobias Görbert, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Tel.: +49 911 5302 376, E-Mail: tobias.goerbert@fau.de



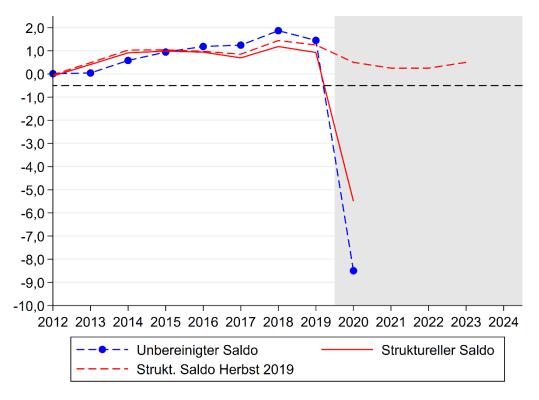


Abb. 1: Entwicklung der Finanzierungssalden (in % des BIP)

Die rote Linie zeigt die Entwicklung des strukturellen Finanzierungssaldos bzw. die im Herbst 2019 projizierte Entwicklung (gestrichelt). Die blaue Linie zeigt den unbereinigten Finanzierungssaldo. Für die Jahre bis zum Jahr 2019 sind Werte der Europäischen Kommission ausgewiesen. Für das Jahr 2020 ist für den strukturellen Finanzierungssaldo die aktuelle rechnerische Fortschreibung des BMF und für den unbereinigten Saldo eine eigene Berechnung basierend auf dieser Fortschreibung und der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung abgebildet.

Der Beirat weist aber darauf hin, dass die Ausnahmeklausel kreditfinanzierte Ausgaben oder Steuersenkungen nicht in beliebiger Höhe zulässt. Der Zweck der Ausnahmeklausel besteht darin, die Handlungsfähigkeit des Staates konkret zur Krisenbewältigung zu gewährleisten. Angesichts der krisenhaften Situation hält der Beirat Art und Umfang der bislang getroffenen defizitwirksamen Maßnahmen aber für vertretbar.

Entgegen den geltenden Vorgaben legt der Stabilitätsrat keine Einschätzung für die kommenden vier Jahre vor. Er begründet dies damit, dass eine solche Einschätzung aufgrund der unzureichend belastbaren Datenlage und der dynamischen Entwicklung zurzeit nicht aussagekräftig wäre. Für den Beirat ist es aus ökonomischer Perspektive nachvollziehbar, angesichts der sehr hohen Unsicherheit jetzt darauf zu verzichten, mittelfristige fiskalpolitische Handlungsempfehlungen vorzulegen. Der Stabilitätsrat sollte aber klarstellen, dass die Abweichung von der Obergrenze für den strukturellen Finanzierungssaldo im Einklang mit den europäischen Vorgaben korrigiert wird, sobald die Ausnahmesituation nicht mehr besteht. Eine entsprechende Erklärung des Stabilitätsrats würde einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Sorgen über eine Destabilisierung der öffentlichen Finanzen zu zerstreuen.



Die Prüfung der Regeleinhaltung wird künftig deutlich anspruchsvoller sein als in den vergangenen Jahren mit vergleichsweise guter Wirtschafts- und Haushaltsentwicklung. Herausforderungen ergeben sich insbesondere hinsichtlich der konkreten Vorgaben zu den Konsolidierungspfaden und den teils unterschiedlichen Abgrenzungen und Berechnungsmethoden. Daher ist es jetzt umso dringlicher, eine gute Daten- und Informationslage zu schaffen.

Der Beirat weist darauf hin, dass sich die fiskalischen Risiken nicht allein anhand der strukturellen Defizitquote ablesen lassen. Die Bundesregierung erwartet unter Berücksichtigung von Maßnahmen, die bis Ende April getroffen wurden, eine Schuldenstandsquote in der Größenordnung von 75 % des BIP. Zugleich vergeben Bund und Länder umfänglich Garantien und Eigenkapital für Unternehmen und es bestehen hohe Ermächtigungsrahmen. Hierin könnten größere Risiken als in der Vergangenheit liegen.

Die nationalen Regeln sehen die Tilgung der außergewöhnlichen krisenbedingten Verschuldung vor. Der Bund hat eine Tilgung über 20 Jahre festgelegt. Die Länder haben sehr unterschiedliche Zeiträume von bis zu 50 Jahren gewählt. Der Beirat merkt an, dass sehr lange Tilgungszeiträume insbesondere dann die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte und die künftige Einhaltung der Verschuldungsgrenzen gefährden können, wenn eine überdurchschnittliche Verschuldung bereits in der Ausgangssituation vorhanden war.

Der Beirat weist zudem auf die besonderen Probleme der kommunalen Ebene hin. Sie kann bei krisenhaften Belastungen ihrer Haushalte nicht auf Ausnahmeklauseln zurückgreifen. Um eine starke kurzfristige Konsolidierung (u.a. durch Einschnitte bei den Investitionen) oder eine bedenkliche Flucht in Kassenkredite zu vermeiden, ist eine finanzielle Unterstützung der Kommunen angezeigt. Der Beirat hält die diesbezüglichen Vereinbarungen im Rahmen des Konjunkturpakets für gut begründet.

Der Beirat hält aktuell eine umfangreiche Stabilisierung der Wirtschaft über die Staatsfinanzen für richtig. Er weist zugleich darauf hin, dass künftige Herausforderungen für die Staatsfinanzen insbesondere aus der Demografie im Auge zu behalten sind. Aus Sicht des Beirats ist im weiteren Verlauf zu klären, wie mit den drohenden erheblichen Anstiegen der Sozialbeitragssätze umgegangen werden soll.

Von der Europäischen Kommission wird vorgeschlagen, 750 Mrd. € an Schulden zur Finanzierung des EU-Haushalts aufzunehmen. Davon sollen 500 Mrd. € für Transfers genutzt werden. Gemessen am deutschen BIP-Anteil wären davon rund 125 Mrd. € Deutschland zuzurechnen. Die Ausgestaltung und der Umfang etwaiger Transfers auf der europäischen Ebene sind letztlich politisch zu entscheiden. Aus Sicht des Beirats birgt ein Einstieg in eine umfangreiche Verschuldung auf EU-Ebene jedoch etliche Risiken. Es wäre dafür zu sorgen, dass die künftigen Belastungen transparent abgebildet werden, denn entsprechende Finanzmittel werden im weiteren Verlauf benötigt werden. Ohne diese Transparenz entsteht die Gefahr einer Schuldenillusion, wodurch die bestehenden Fiskalregeln weiter ausgehöhlt würden.



2020 2021 1/2 0 0,0 -0,8 -2,0 -1,5 4,0 -31/4 -3.8 -5,5 -7,0 -7,1 -8 0,0 -81/2 Eigene Berechnung basierend auf BMF (Mai) BMF (Dezember 2019) OECD (Juni) Deutsche Bundesbank (Mai) Europäische Kommission (Mai) IWF (April) Gemeinschaftsdiagnose (April) Sachverständigenrat (März)

Abb. 2: Schätzungen für den unbereinigten Finanzierungssaldo (in % des BIP)

Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo, teils auf Viertelprozente gerundet. Das Bundesministerium der Finanzen hat für das Jahr 2021 keine Schätzung des unbereinigten Finanzierungssaldos vorgelegt.

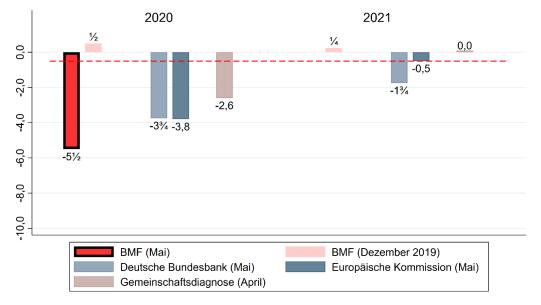


Abb. 3: Schätzungen für den strukturellen Finanzierungssaldo (in % des BIP)

Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo nach Bereinigung um konjunkturelle Einflüsse und sonstige temporäre Effekte bzw. konjunkturbereinigten Salden (Deutsche Bundesbank und OECD).

Mitglieder des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats:

 $\textbf{Prof. Dr. Thiess B\"{u}ttner} \ (\textbf{Vorsitzender}), \ \textbf{Friedrich-Alexander-Universit\"{a}t} \ \textbf{Erlangen-N\"{u}rnberg}$

Prof. Dr. Georg Milbradt (stellv. Vorsitzender), Ministerpräsident a. D.

Dr. Stephan Fasshauer, Deutsche Rentenversicherung Bund

Prof. Dr. Dr. h.c. Lars P. Feld, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Deutscher Landkreistag

Prof. Dr. Thomas Lenk, Universität Leipzig

Prof. Dr. Silke Übelmesser, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Karsten Wendorff, Deutsche Bundesbank

Prof. Dr. Timo Wollmershäuser, ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V.